

1383 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß berücksichtigt die bei der Vollziehung des Wohnungsverbesserungsgesetzes gewonnenen Erfahrungen. Auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wurde wohl schon eine beträchtliche Anzahl von Wohnungen modernisiert, die Absicht des Gesetzgebers, vor allem die Substandardwohnungen auf einen zeitgemäßen Wohnungsstandard zu bringen, konnte jedoch nicht voll verwirklicht werden. Der Grund dafür ist vor allem darin zu suchen, daß die Inhaber solcher Substandardwohnungen wegen ihrer zumeist geringen wirtschaftlichen Leistungskraft nicht instande sind, die zusätzlichen Belastungen auf Grund einer Wohnungsverbesserung zu tragen.

Mit der EntschlieÙung des Nationalrates vom 12. Juli 1974 wurde die Bundesregierung ersucht, auf dem Gebiete des Wohnungsverbesserungsrechtes für Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte ein System subjektiver Beihilfen, wie es im Wohnbauförderungsgesetz 1968 vorgesehen ist, zu schaffen.

Der Absicht dieser EntschlieÙung folgt der Gesetzesbeschluß, indem er die sinngemäÙe Anwendung der Bestimmungen über die Wohnbeihilfe gemäß § 15 Wohnbauförderungsgesetz 1968 auch für den Bereich des Wohnungsverbesserungsgesetzes zuläÙt. Dadurch wird ermöglicht, daß die infolge der Finanzierung der Verbesserung erhöhte Wohnungsaufwandbelastung auf ein zumutbares AusmaÙ gesenkt wird.

Um der Vollziehung ein zuverlässiges Instrument zur Abgrenzung der Förderung der Verbesserung nach diesem Bundesgesetz von den "Verbesserungen größeren Umfanges" nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zur Hand zu geben, erschien es zweckmäÙig, die Abgrenzung nach den objektiv feststellbaren Baukosten der Verbesserungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der WirtschaftsausschuÙ hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der WirtschaftsausschuÙ somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz

- 2 -

geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Juni 1975

W a g n e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann